

# Ihre Arbeitgeberpflichten

Als Betreiberin oder Betreiber eines Aufzugs werden Sie nach dem Gesetz als Arbeitgeber betrachtet. Denn Aufzüge gelten als Arbeitsmittel und ziehen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der europäischen Aufzugsrichtlinie Pflichten für Sie nach sich.



Diese Pflichten umfassen alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, damit Sie die Sicherheit und Funktionsfähigkeit Ihres Aufzugs gewährleisten.

Oder anders: Sie sind gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass von Ihrem Aufzug keine Gefahr für Personen ausgeht.

Diese Information soll Ihnen helfen, rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

## 01 Fachkundige Instandhaltung mit regelmäßiger Wartung

Sie als Arbeitgeber einer überwachungspflichtigen Anlage, so wie Ihr Aufzug, müssen diese in angemessenen Zeitabständen warten lassen.

Mit der Instandhaltung Ihres Aufzugs dürfen Sie nur fachkundige Personen beauftragen. Wartungsunternehmen, die nach der DIN EN 13015 arbeiten, wie zum Beispiel KONE, können Ihnen in der Regel eine qualifizierte Wartung gewährleisten.

## 02 Notruf

In der Aufzugsrichtlinie ist gesetzlich geregelt, dass Ihr Aufzug mit einem modernen Zwei-Wege-Notrufsystem mit einer Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale ausgerüstet sein muss. Falls Ihr Aufzug nicht über ein solches System verfügt, müssen Sie dieses zwingend nachrüsten.

Bei der Notrufzentrale muss der Notfallplan vorliegen. Die Notbefreiungsanleitung hingegen deponieren Sie beim Aufzug. Für alle bei KONE aufgeschalteten Aufzüge ist der Notfallplan bereits bei der Zentrale sowie die Anleitung an der Anlage hinterlegt.

## 03 Regelmäßige Inaugenscheinnahme

Die Inaugenscheinnahme ist die regelmäßige Kontrolle am Aufzug, die in der BetrSichV von Ihnen gefordert wird. Diese Sicht- und Funktionskontrolle muss von einer befähigten Person durchgeführt werden.

Die Häufigkeit legen Sie fest. Die Empfehlungen liegen zwischen mehrmals pro Woche bis zu alle 6 Wochen. Wichtig bei der Bestimmung des Intervalls ist, dass ein sicherer Betrieb des Aufzugs stets gewährleistet ist.

Die Inaugenscheinnahme muss stets dokumentiert werden.

## 04 Dokumentation

Eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt dem Arbeitgeber bei der Aufbewahrung und Aktualisierung der Anlagen-dokumentation. (Auszug TRBS)

Das bedeutet, Sie müssen sämtliche Dokumentationen, Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen während der gesamten Verwendungsdauer Ihres Aufzugs am Betriebsort aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.



## 05 Wiederkehrende Prüfung

Ihr Aufzug muss einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung begutachtet die Technik des Aufzugs. Sie wird von einer in Deutschland zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt. Die Hauptprüfung findet alle zwei Jahre im Beisein Ihres Wartungsunternehmens statt und dazwischen ist eine Zwischenprüfung erforderlich. Für die Beauftragung sind Sie zuständig.

Die vorgeschriebene Prüfplakette in der Kabine informiert über die letzte Prüfung und den nächsten Prüftermin.

Sollten Sie im Prüfungsprotokoll Mängel vorfinden, sind diese in die folgenden Klassen eingeteilt:

- Mangel Stufe 1 – Geringfügiger Mangel: bis zur nächsten Prüfung beseitigen
- Mangel Stufe 2 – Sicherheitserheblicher Mangel: bis zur festgelegten Frist beseitigen
- Mangel Stufe 3 – Gefährlicher Mangel: der Betrieb der Aufzugsanlage wird bis zur Mängelbeseitigung untersagt

Wird von der ZÜS der Mangel 712 bescheinigt, weist der Aufzug eine Abweichung zum Stand der Technik auf, aufgrund dessen ein hohes Gefährdungspotential besteht. Die fehlenden Einrichtungen werden als zusätzliche Auflistung konkretisiert.

**Haben Sie Fragen zu Ihren Pflichten als Arbeitgeber?**

**Kontaktieren Sie uns!**



[www.kone.de](http://www.kone.de)

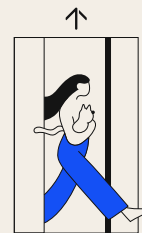
## 06 Gefährdungsbeurteilung

Als Arbeitgeber Ihres Aufzugs sind Sie dazu verpflichtet, für ihr Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) durchzuführen. Damit ermitteln Sie, welche Abweichungen die Anlage zum Stand der Technik aufweist und wo potenzielle Gefährdungen bestehen. Die GBU ist Pflicht vor Inbetriebnahme des Aufzuges und danach jährlich zu aktualisieren (Empfehlung). Werden Abweichungen zum Stand der Technik festgestellt, müssen Sie Schutzmaßnahmen organisieren. Dies können technische oder auch organisatorische Maßnahmen sein.

Gemäß der BetrSichV darf die GBU nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügen Sie selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse, müssen Sie sich fachkundig beraten lassen.

Sollten Sie wissentlich und trotz Kenntnis ihrer Pflicht keine Gefährdungsbeurteilung durchführen, begehen Sie eine Straftat.

## 07 Haftung



Sie als Arbeitgeber tragen die Verantwortung für den sicheren Betrieb Ihres Aufzugs und haften persönlich für mögliche Schäden, die durch nicht-sicheren Betrieb entstehen.

Ein ordnungswidriges Verhalten Ihrerseits liegt bereits dann vor, wenn andere Personen einer Gefahr ausgesetzt werden – unabhängig davon, ob ein Schaden entsteht.

# Checkliste für den sicheren Aufzugsbetrieb

	Anforderung	Aufgaben	Mögliche Abhilfe
<b>Fachkundige Instandhaltung mit regelmäßiger Wartung</b>	Geeignete und fachkundige Personen müssen für die Instandhaltung beauftragt werden	Stellen Sie Eignung und Fachkunde sicher, d.h. die ausführende Person muss physisch und körperlich in der Lage zu sein, Aufzüge instanzzusetzen und eine technische Berufsausbildung und aufzugsspezifische Schulung oder einen Nachweis über langjährige Erfahrung in der Montage, Demontage und Instandsetzung von Aufzügen vorweisen können. Wartungsunternehmen, die nach der DIN EN 13015 arbeiten, gewährleisten diese qualifizierte Wartung.  Beauftragen Sie ein Fachunternehmens durch Abschluss eines Wartungsvertrages.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">KONE Vertragskonfigurator</a></li> <li>• Vergleichsportale, z.B. aufzugo.de oder wlv.de</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Notruf &amp; Notbefreiung</b>	Ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem muss installiert und eine Personenbefreiung 24/7 gewährleistet sein.	Stellen Sie sicher, dass ein Zwei-Wege Notrufsystems mit Aufsaltung auf eine ständig besetzte Stelle installiert und der ständige Zugangs (rund um die Uhr) zum Gebäude gewährleistet ist, z.B. über Schlüsselbehälter.  Im Falle einer einer eingewiesenen Person, die auf Notbefreiung geschult ist, muss diese 24/7 zur Verfügung stehen.  Ein stets aktueller Notfallplan muss an der Haupthaltestelle aushängen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">KONE Notfallplan-Muster</a></li> </ul>
<b>Regelmäßige Inaugenschein-nahme</b>	Es muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden, ob offensichtliche Mängel bestehen, die zu Gefahren führen.	Beauftragen und schulen Sie eine befähigte Person (alte Bezeichnung: Aufzugswärter), legen Sie den Turnus fest und stellen Sie sicher, dass die Kontrollen dokumentiert werden.  Diese befähigte Person muss nicht betriebseigen sein, sondern kann von einem beauftragten Unternehmen kommen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">KONE Checkliste Inaugenschein-nahme</a></li> <li>• <a href="#">KONE 24/7 Connect i – der digitale Aufzugswärter</a></li> </ul>
<b>Aktuelle Dokumentation</b>	Die Dokumentation muss vollständig am Betriebsort des Aufzugs verfügbar sein.	Halten Sie Dokumentation, z.B. alle aktuellen Wartungs- und Prüfprotokolle, immer vollständig und aktuell am Betriebsort des Aufzugs hinterlegt. Werden Bauteile getauscht, die vom Originalzustand abweichen, sind die technischen Unterlagen wie Baumusterprüfbescheinigung, Schaltpläne und Wartungsdokumente anzupassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von <a href="#">Online-Portalen</a>, Cloudspeichern und automatischem Protokollwesen von Dienstleistern</li> </ul>
<b>Prüfung der Aufzugsanlage</b>	Der Aufzug muss regelmäßig einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen und die daraus folgende Mängelbeseitigung organisiert werden.	Beauftragen Sie ein Prüfunternehmen (Arbeitgeber haben freie Anbieterwahl).  Bei Hauptprüfungen informieren Sie das zuständige Wartungsunternehmen über den Termin. Dieses muss dabei sein. Zwischenprüfungen übernehmen die Prüfunternehmen alleine.  Lassen Sie die Prüfplakette in die Aufzugskabine kleben. Der Prüfbericht muss an der Anlage vorliegen.  Mängel müssen immer fristgerecht beseitigt und die Mangelfreimeldung fristgerecht an das Prüfunternehmen gesendet werden. Eine Nachprüfung beauftragen Arbeitgeber und informieren das zuständige Wartungsunternehmen über den Termin, damit ein Servicetechniker vor Ort ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">ZÜS-Service von KONE</a></li> </ul>
<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	Eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) muss erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.	Beauftragen Sie einen fachkundigen Dienstleister, z.B. Ihr Wartungsunternehmen, für die Durchführung einer Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik. Diese ist Teil Ihrer Gefährdungsbeurteilung.  Es wird empfohlen, die Gefährdungsbeurteilung jährlich zu wiederholen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleister, z.B. KONE, <a href="#">beauftragen</a></li> </ul>